

Stadt Bergneustadt

Der Bürgermeister

Bergneustadt, 05.08.2004

Beschlussvorlage Nr.

Federführendes Amt / Aktenzeichen
Amt 60 / 61-26-01

öffentlich

nichtöffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	23.09.04

Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 24 – GE Am Schlöten

- 2. vereinfachte Änderung

hier: Aufstellungsbeschluss- und Beschluss für die öffentliche Auslegung

Beschlussvorschlag:

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 und § 13 (vereinfachtes Verfahren) Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. 08.1997 (BGBL. I S. 2141) und der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), jeweils in der gültigen Fassung:

1. den am 30.10.1992 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan Nr. 24 - "GE Am Schlöten" zu ändern (2. vereinfachte Änderung).
2. Die Änderung bezieht sich:
 - a) auf die Erweiterung der überbaubaren Flächen auf dem Grundstück Gemarkung Wiedenest, Flur 9, Flurstück 278.
 - b) auf die Festsetzung von 25 Stellplätzen auf einer Teilfläche des städtischen Grundstück Gemarkung Wiedenest, Flur 9, Flurstück 236
3. Die textlichen Festsetzungen werden nicht geändert.
4. Die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB (Stand 05.08.2004) ist beigelegt.
5. Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt gemäß § 13 BauGB, dass:
 1. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 abgesehen wird,
 2. den betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird, indem die Änderung nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt wird,
 3. den berührten Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Unterschrift

Erläuterungen:

Die beabsichtigte Betriebserweiterung und Standortsicherung der Firma hier im Gewerbegebiet Schlöten ist nur möglich, wenn die bisherigen Baugrenzen an die neue Betriebsplanung/-erweiterung angepasst werden.

Die innere Neuorganisation des Betriebes erfordert eine Überschreitung der rechtskräftig festgesetzten Baugrenzen in den Randbereichen des Grundstücks, unter Aufgabe der vorhandenen Stellplätze, die an anderer Stelle, auf einer Teilfläche des städtischen Grundstücks an der Straße Zum Hornbruch, angelegt werden sollen.

Mitzeichnungen		
<input type="checkbox"/>	I. Beigeordneter	Datum
<input type="checkbox"/>	Amt 10	Datum
<input type="checkbox"/>	Amt 20	Datum